

Landeshauptstadt Magdeburg
Synopse Rechnungsprüfungsordnung (RPO)

RPA - alte Fassung	RPO - neue Fassung	Anmerkungen
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Inhalt der Rechnungsprüfungsordnung § 2 Stellung und Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes § 3 Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes § 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes § 5 Unterjährige Prüfberichte § 6 Aufstellung Jahresabschluss und Gesamtabchluss, Entlastung § 7 Übergangsbestimmung § 8 Inkrafttreten</p>	<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Inhalt der Rechnungsprüfungsordnung § 2 Stellung und Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes § 3 Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes § 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes § 5 Unterjährige Prüfberichte § 6 Aufstellung Jahresabschluss und Gesamtabchluss, Entlastung § 7 Inkrafttreten</p>	
<p>Der Stadtrat hat auf der Grundlage der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) am 28. Januar 2010 die folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:</p>	<p>Der Stadtrat hat auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) am 22.01.2015 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:</p>	<p>Anpassung der gesetzlichen Grundlage</p>
<p>§ 1 Inhalt der Rechnungsprüfungsordnung</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfungsordnung regelt ergänzend zur Gemeindeordnung den Umfang der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.</p>	<p>§ 1 Inhalt der Rechnungsprüfungsordnung</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfungsordnung regelt ergänzend zum Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) den Umfang der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.</p>	<p>Anpassung der gesetzlichen Grundlage</p>

<p>(2) Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes dienen dazu, wesentliche Erkenntnisse über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung und der sonstigen geprüften Stellen zu gewinnen. Die Prüfungstätigkeit zielt darauf ab, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zu sichern, deren Leistungsfähigkeit zu verbessern und etwaige Fehlentwicklungen zu vermeiden.</p>	<p>(2) Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes dienen dazu, wesentliche Erkenntnisse über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung und der sonstigen geprüften Stellen zu gewinnen. Die Prüfungstätigkeit zielt darauf ab, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zu sichern, deren Leistungsfähigkeit zu verbessern und etwaige Fehlentwicklungen zu vermeiden.</p>	
<p>§ 2 Stellung und Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg hat gemäß § 127 Abs.1 GO LSA ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 128 Abs. 1 GO LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es ist im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar unterstellt und ihm organisatorisch zugeordnet. Der Oberbürgermeister hat die Dienstaufsicht über das Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>(3) Auf die Art, den Umfang, den Inhalt, den Zeitablauf und das Ergebnis der Prüfungen dürfen weder der Oberbürgermeister noch Dritte Einfluss nehmen (sachliche Unabhängigkeit).</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt begleitet nach eigenem Ermessen Verwaltungsverfahren und kann Feststellungen bzw. Empfehlungen bereits auch in laufenden Verfahren aussprechen.</p>	<p>§ 2 Stellung und Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg hat gemäß § 138 Abs. 1 KVG LSA ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 139 Abs. 1 KVG LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es ist im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar unterstellt und ihm organisatorisch zugeordnet. Der Oberbürgermeister hat die Dienstaufsicht über das Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>(3) Auf die Art, den Umfang, den Inhalt, den Zeitablauf und das Ergebnis der Prüfungen dürfen weder der Oberbürgermeister noch Dritte Einfluss nehmen (sachliche Unabhängigkeit).</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt begleitet nach eigenem Ermessen Verwaltungsverfahren und kann Feststellungen bzw. Empfehlungen bereits auch in laufenden Verfahren aussprechen.</p>	<p>Anpassung der gesetzlichen Grundlage</p>

<p>§ 3 Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonstigen Mitarbeitern.</p> <p>(2) Der Leiter und die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein.</p> <p>(3) Der Leiter und die Prüfer dürfen gemäß § 128 Abs. 3 GO LSA mit dem Oberbürgermeister, dessen Vertreter, den Beigeordneten, dem für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten sowie dem Kassenverwalter, dessen Stellvertreter und mit den anderen Bediensteten der Stadtkasse nicht bis zum 3. Grade verwandt, nicht bis zum 2. Grade verschwägert oder nicht durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein. Entsteht im Laufe der Amtszeit der Hinderungsgrund, so sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen.</p>	<p>§ 3 Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonstigen Mitarbeitern.</p> <p>(2) Der Leiter und die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein.</p> <p>(3) Der Leiter und die Prüfer dürfen gemäß § 139 Abs. 3 KVG LSA mit dem Oberbürgermeister, dessen Stellvertreter, den Beigeordneten, dem für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten sowie dem Kassenverwalter, dessen Stellvertreter und mit den anderen Beschäftigten der Stadtkasse nicht bis zum 3. Grade verwandt, nicht bis zum 2. Grade verschwägert oder nicht durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein. Entsteht im Laufe der Amtszeit der Hinderungsgrund, so sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen.</p>	<p>Anpassung der gesetzlichen Grundlage und Anpassung der Bezeichnungen</p>
<p>§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen nach Maßgabe der §§ 129 Abs. 1 GO LSA die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 131, 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 4. die Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde und ihrer Sondervermögen, 5. die Prüfung von Vergaben, 6. die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 104b. 	<p>§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen nach Maßgabe des § 140 Abs. 1 KVG LSA die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142, 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 4. die Überwachung des Zahlungsverkehrs der Kommune und ihrer Sondervermögen, 5. die Prüfung von Vergaben, 6. die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 114. 	<p>Anpassung der gesetzlichen Grundlage und</p> <p>... Anpassung der Bezeichnungen</p>

<p>(2) Der Stadtrat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe § 129 Abs. 2 GO LSA namentlich folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, 2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Landeshauptstadt und der Eigenbetriebe, 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen, 4. die Prüfung der Betätigung der Landeshauptstadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, 5. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Landeshauptstadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat. 6. die Prüfung von Baumaßnahmen, 7. die Vorprüfung bzw. Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit dies in den Zuwendungsbescheiden der Fördermittelgeber vorgesehen ist und die Prüfung von Verwendungsnachweisen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt. <p>(3) Darüber hinaus können dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 129 GO LSA weitere Einzelprüfaufträge durch Beschluss des Stadtrates übertragen werden. In dem Beschluss sind der Prüfungsgegenstand und die Prüfungsabgrenzung eindeutig zu bestimmen.</p>	<p>(2) Der Stadtrat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe des § 140 Abs. 2 KVG LSA namentlich folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, 2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Landeshauptstadt und der Eigenbetriebe, 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen, 4. die Prüfung der Betätigung der Landeshauptstadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, 5. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Landeshauptstadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat, 6. die Prüfung von Baumaßnahmen, 7. die Vorprüfung bzw. Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit dies in den Zuwendungsbescheiden der Fördermittelgeber vorgesehen ist und die Prüfung von Verwendungsnachweisen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt. <p>(3) Darüber hinaus können dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 140 Abs. 2 KVG LSA weitere Einzelprüfaufträge durch Beschluss des Stadtrates übertragen werden. In dem Beschluss sind der Prüfungsgegenstand und die Prüfungsabgrenzung eindeutig zu bestimmen.</p>	<p>Anpassung der gesetzlichen Grundlage</p>
<p>§ 5 Unterjährige Prüfberichte</p> <p>(1) Zu Beginn des Haushaltsjahres legt der Oberbürgermeister dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling eine detaillierte Übersicht über die geplanten Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes vor</p>	<p>§ 5 Unterjährige Prüfberichte</p> <p>(1) Zu Beginn des Haushaltsjahres legt der Oberbürgermeister dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling eine detaillierte Übersicht über die geplanten Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes vor</p>	

<p>und informiert den Ausschuss vierteljährig über die laufenden Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister legt die vom Rechnungsprüfungsamt erstellten Prüfberichte nebst seinen Stellungnahmen unverzüglich dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Befassung vor.</p>	<p>und informiert den Ausschuss vierteljährig über die laufenden Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister legt die vom Rechnungsprüfungsamt erstellten Prüfberichte nebst seinen Stellungnahmen unverzüglich dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Befassung vor.</p>	
<p>§ 6 Beschluss über den Jahresabschluss und Gesamtabschluss, Entlastung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss sind innerhalb der in § 108 a Abs. 1 GO LSA bestimmten Fristen nach dem Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig und unaufgefordert zu übergeben.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 129 Abs. 1 i. V. m. § 130 Abs. 1 und 2 GO LSA den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss und legt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht vor.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister stellt jeweils nach 108a Abs. 1 GO LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und legt sie unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor.</p> <p>(4) Nach Maßgabe des § 108 a Abs.1 GO LSA beschließt der Stadtrat über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters.</p>	<p>§ 6 Beschluss über den Jahresabschluss und Gesamtabschluss, Entlastung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss sind innerhalb der in § 120 Abs. 1 KVG LSA bestimmten Fristen nach dem Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig und unaufgefordert zu übergeben.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 141 Abs. 1 und 2 KVG LSA den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss und fasst gem. § 141 Abs. 3 KVG LSA das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister stellt jeweils nach § 120 Abs. 1 KVG LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und legt sie unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor.</p> <p>(4) Nach Maßgabe des § 120 Abs. 1 KVG LSA beschließt der Stadtrat über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters.</p>	<p>Anpassung der gesetzlichen Grundlage</p> <p>Änderung Gesetzestext</p>

<p>§ 7 Übergangsbestimmungen</p> <p>Für alle Vorgänge, welche die kamerale Haushaltsführung betreffen, sind die §§ 155 ff. der GO LSA anzuwenden.</p>		entfällt
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01. August 2010 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 04. Dezember 2002 außer Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01. August 2010 außer Kraft.</p>	Anpassung Termine